

BVGer D-2478/2009 vom 22. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2478_2009

FR: TAF D-2478/2009 du 22 février 2010

IT: TAF D-2478/2009 del 22 febbraio 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zwecks Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei diesem Entscheid

sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin gültige Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff.; vgl. auch EMARK 2005 Nr. 19).

Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seines ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin erfülle die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Gründe, welche allenfalls für die Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 AsylG sprechen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Die Beschwerdeführerin mache im Weiteren auch keine besonders nahen Beziehungen zur Schweiz geltend. Unter diesen Umständen sei es ihr zuzumuten, in einem anderen europäischen Land um medizinische Hilfe nachzusuchen. Im Weiteren sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz verfüge und es ihr zuzumuten sei, die in ihrem Heimatland angebotenen medizinischen Behandlungen in Anspruch zu nehmen. In ihrer aktuellen Situation bestehe keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Daher sei das Asylgesuch abzulehnen und die Einreisebewilligung zu verweigern.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, es sei wohl bei der Übersetzung ihrer Vorbringen zu Missverständnissen gekommen. Der Grund, weshalb sie in die Schweiz kommen wolle, sei nicht der Wunsch, sich dort medizinisch behandeln zu lassen, sondern die Angst um ihre Kinder, ihre Mutter und sich selbst. Sie könne das Leben in ihrem Heimatland nicht mehr ertragen. Zuerst habe sie die Ereignisse von Srebrenica miterleben müssen. Später, bei der Gerichtsverhandlung in Belgrad gegen die "Skorpione", seien ihre Leiden wieder an die Oberfläche gekommen. Am meisten Probleme bereiteten ihr die Erinnerungen an die Gerichtsverhandlung in Belgrad sowie an die Zeugenaussage und Konfrontation mit Kriegsverbrechern. Diesen sei ihre Adresse bekannt, zwei der Kriegsverbrecher seien auf freiem Fuss, es seien alles "Skorpione". Sie fürchte sich vor dem Klingeln des Telefons, der Türklingel sowie von unbekanntem Leuten. Jeden Tag werde es noch schlimmer. Auf der beigelegten DVD sei zu sehen, wie die "Skorpione" unschuldige Zivilisten ermordet hätten, darunter ihren Bruder. Die "Skorpione" seien Unmenschen, das habe sich auch aus ihren Aussagen anlässlich der Gerichtsverhandlung ergeben. Sie könne nicht in einem anderen Land um Hilfe ersuchen. Sie denke, dass eine Umweltveränderung ihr helfen würde, von ihren Ängsten loszukommen. In der Schweiz herrsche Sicherheit, es gebe dort keine Tschetniks und Kriegsverbrecher. Ihr Arzt (Neuropsychiater) habe sie in dieser Auffassung bestätigt; sein Gutachten liege der Beschwerde bei. Sie würde der Schweiz nicht zur Last

fallen, da sie von einem in Lausanne lebenden Cousin unterstützt würde.

E. 4.3

Das BFM stellt in seiner Vernehmlassung fest, die Beschwerdeführerin habe auf Beschwerdeebene neu vorgebracht, sie fürchte sich vor der Rache der verurteilten Kriegsverbrecher, zu deren Lasten sie vor dem ICTY und dem Kriegsverbrechertribunal in Belgrad als Zeugin ausgesagt habe. Auch ihre Familienangehörigen seien deswegen gefährdet. Dem eingereichten Schreiben des ICTY vom 16. April 2009 sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des fraglichen Strafprozesses eine wichtige, geschützte Zeugin gewesen sei und sich daher in der Tat in einer erheblichen Gefährdungssituation befinde. Bei dieser Sachlage sei es der Beschwerdeführerin zuzumuten, gegebenenfalls bei den zuständigen Instanzen um Aufnahme in die vom ICTY gewährten Zeugenschutz- bzw. Relokationsprogramme zu ersuchen, zumal sie ja offenbar mit dem ICTY in Kontakt stehe.

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt und ihr die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 5.1

Zunächst ist in Bezug auf die Frage der Beziehungsnähe zur Schweiz festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeeingabe zwar geltend macht, sie habe einen Cousin in der Schweiz, dieses Vorbringen jedoch durch nichts belegt und im Übrigen auch keine näheren Angaben (Name, Adresse etc.) zu dieser Person macht. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Cousin eine nahe Beziehung besteht.

E. 5.2

Aufgrund der Aktenlage ist es zwar glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin sowohl vor dem ICTY als auch in einer Gerichtsverhandlung in Belgrad als Zeugin in Kriegsverbrecher-Prozessen aufgetreten ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass ihre Personalien dabei zu ihrem Schutz nicht bekannt gegeben wurden (vgl. dazu das relevante Protokoll des Verfahrens vor dem ICTY vom 31. Oktober 2006 auf <http://www.icty.org/x/cases/popovic/trans/en/061031ED.htm>) und sie somit von den Angeklagten oder deren Komplizen nicht namentlich identifiziert werden konnte. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familienangehörigen bis heute nicht Opfer von Verfolgungshandlungen seitens der Verurteilten oder deren Komplizen geworden sind. Die Verurteilung der vier "Skorpione", welche ihren Bruder sowie fünf weitere muslimische Bosniaken ermordet hatten, erfolgte bereits am 10. April 2007. Hätte sich jemand an der Beschwerdeführerin rächen wollen respektive wäre sie von den Verurteilten oder deren Komplizen identifiziert worden, so hätten entsprechende Übergriffe oder zumindest konkrete Drohungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits stattgefunden. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist indessen zu entnehmen, dass ihr bisher nichts geschehen ist und sie lediglich befürchtet, in Zukunft Opfer von Rachehandlungen zu werden. Ihre diesbezüglichen Ängste scheinen allerdings primär subjektiver Natur zu sein und dürften damit zu erklären sein, dass sie durch die miterlebten Kriegsverbrechen in ihrem Heimatland traumatisiert ist. Konkrete Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familienangehörigen in absehbarer Zukunft der Gefahr ausgesetzt sein könnten, Opfer von Verfolgungshandlungen zu werden, können

den Akten dagegen nicht entnommen werden. Anzuführen ist, dass es der Beschwerdeführerin - sollte sie in Zukunft allfälligen Behelligungen seitens der ehemaligen Kriegsverbrecher oder deren Komplizen ausgesetzt werden - ausserdem zuzumuten wäre, die grundsätzlich als schutzfähig und -willig zu erachtenden Behörden ihres Heimatlandes um Beistand zu ersuchen. Nach dem Gesagten ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einem weiteren Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina in absehbarer Zukunft mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen muss.

E. 5.3

Dem eingereichten Arztbericht eines Neuropsychiaters des Gesundheitszentrums C._____ vom 14. April 2009 zufolge leidet die Beschwerdeführerin als Folge der miterlebten Ereignisse in Srebrenica sowie der beiden Gerichtsverhandlungen gegen Kriegsverbrecher, an welchen sie teilgenommen hat, unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer Persönlichkeitsveränderung sowie einer Depression. Es wird nicht bezweifelt, dass diese Erkrankungen die Beschwerdeführerin stark belasten. Allerdings ist aufgrund der Ausführungen im erwähnten Arztbericht nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin infolge ihrer psychischen Probleme akut an Leib, Leben oder Gesundheit gefährdet wäre. Vielmehr ist festzustellen, dass ihre Chancen auf eine Verbesserung ihres gesundheitlichen Zustandes im Heimatland im heutigen Zeitpunkt besser sind denn je, hat sie sich doch im April 2009 erstmals dazu entschieden, professionelle medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, indem sie im Gesundheitszentrum C._____ vorstellig wurde. Ihre psychischen Probleme sind auch in Bosnien-Herzegowina behandelbar, und es ist ihr ohne weiteres zuzumuten, sich diesbezüglich erneut an den Neuropsychiater im Gesundheitszentrum C._____ zu wenden, welcher sie bei Bedarf auch an eine spezialisierte psychiatrische Klinik in der nahegelegenen Stadt Tuzla überweisen könnte.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzulegen vermochte. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sowie gestützt auf die heutige Aktenlage ist ausserdem davon auszugehen, dass ihr der weitere Verbleib im Heimatland ohne weiteres zuzumuten ist, zumal auch ihre gesundheitlichen Probleme keine akute Gefährdung darstellen und überdies im Heimatland grundsätzlich behandelbar sind. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen vorliegend in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

(VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.